

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Hameln-Pyrmont (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl., S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont am 20.12.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Hameln-Pyrmont beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Hameln-Pyrmont (nachfolgend Landkreis genannt) die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung in Form des Eigenbetriebes „KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont“ (KAW). Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung sowie die Einrichtungen beauftragter Dritter bestehen aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Betriebshof/Fuhrpark KAW
- Entsorgungspark Hameln
- Grünschnittkompostplätze Aerzen, Bad Münder, Bad Pyrmont, Emmerthal, Hameln, Hessisch Oldendorf, Salzhemmendorf/Coppenbrügge
- Deponie Hameln/Klein Hilligsfeld
- Boden- und Bauschuttdeponie Hameln/Haverbeck, Hameln/Düth und Bad Münder/Böbber
- sowie allen sonstigen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben und der Entsorgungspflicht notwendigen Einrichtungen, Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

(4) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung gegen Erstattung ihrer Kosten nach Maßgabe von getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Kreislaufwirtschaft entsprechend der §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG. Zu den Aufgaben der Abfallbewirtschaftung nach § 3 Abs. 14 KrWG durch den Landkreis gehören im Einzelnen die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung durch Hol- und Bringsysteme, die Beförderung sowie die Verwertung und Beseitigung einschließlich der Sortierung der Abfälle. Die Maßnahmen zur getrennten Sammlung nach § 20 Abs. 2 KrWG und die Abfallberatung nach § 46 KrWG sind Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) nicht ausgeschlossen sind (§ 20 KrWG). Des Weiteren gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG dazu.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind:

- a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle. Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in Haushaltungen entsprechend § 10 Abs. 2 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 10 Abs. 3 anfallen.
- b) Abfälle, die der Rücknahmepflicht nach dem BattG, ElektroG, VerpackG oder aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen. Dies gilt auch für Kleinmengen von Herstellern und Vertreibern.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle ausgeschlossen, wobei § 16 (Selbstanlieferungen) unberührt bleibt:

- a) Bau- und Abbruchabfälle,
- b) Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Menge, ihres Gewichtes oder Beschaffenheit für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind und auch sonst im Rahmen der Dienstleistung der KAW einschließlich der Sperrmüllabfuhr (§ 9) nicht befördert werden können.

(5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(6) Soweit Abfälle nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks sind verpflichtet, ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung der kommunalen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nach § 17 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne nach den Vorgaben des § 3 Abs. 7 dieser Satzung zu benutzen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann erfolgen, wenn

- a) auf Grundstücken tatsächlich, nachweislich und dauerhaft keine Abfälle anfallen;
- b) bei privaten Haushaltungen unter Einhaltung der näheren Vorgaben nach § 6 Abs. 4 (Eigenkompostierung) nachgewiesen wird, dass der Antragsteller in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten;

- c) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern;
- d) im Einzelfall eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise gewährleistet ist und öffentliche Interessen, insbesondere der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abfallentsorgung nicht gefährdet werden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 und 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(7) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind gewerbliche Siedlungsabfälle durch die Erzeuger und Besitzer nach den Bestimmungen des § 3 GewAbfV grundsätzlich getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem Landkreis nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.

Hierfür ist ein für sämtliche anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten (§ 7 GewAbfV). Grundsätzlich soll ein Behältervolumen von 3 Litern/Woche je im Betrieb Tätigen vorgehalten werden. Teilzeittätige sind anteilig zu berücksichtigen. Bei der Bemessung des Volumens sind auch andere Nutzer/Besucher o.ä. mit einem wöchentlichen Volumen von 3 Litern bzw. einem dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Volumen einzubeziehen.

Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist zulässig, wenn diese sich auf einem Grundstück oder auf angrenzenden Grundstücken befinden und das vorgeschriebene Mindestvolumen insgesamt eingehalten wird.

Für die getrennte Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen stehen die zugelassenen Abfallbehälter nach § 14 zur Verfügung.

Die Anschlusspflichtigen bzw. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben dem Landkreis die erforderlichen Angaben gemäß § 18 zu machen und dabei insbesondere Auskunft über die Art und Menge der anfallenden Abfälle sowie über die Anzahl der im Betrieb Tätigen und der Nutzer/Besucher zu geben.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät auf Grundlage des § 46 KrWG Abfallbesitzer sowie Anschluss- und Benutzungspflichtige und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie

über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Die Beratung umfasst auch die Hinweispflichten nach § 46 Abs. 2 und 3 KrWG.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt eine getrennte Sammlung folgender Abfälle nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 und 2 KrWG durch:

1. Bioabfälle (§ 6)
2. Altpapier (§ 7)
3. Sonstige Abfälle und Wertstoffe (§ 8)
4. Sperrmüll (§ 9)
5. Gefährliche Abfälle, Altbatterien (§ 10)
6. Bauabfälle (§ 11)
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12)
8. Restabfall (§ 13)

(2) Abfallbesitzer haben die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt zu sammeln, bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung jeweils in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bzw. an den bekannten Entsorgungsanlagen und Sammelstellen unvermischt und unverschmutzt zu überlassen.

§ 6 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche biologisch abbaubare Sachen nativ-organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss. Dazu gehören insbesondere folgende Grünabfälle und organische Nahrungs- und Küchenabfälle:

- a) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle ohne Erdanhaftungen wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und Weihnachtsbäume ohne Baumschmuck.
- b) Organische Nahrungs- und Küchenabfälle sind u.a. Obst-, Lebensmittel-, Speise- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filtertüten.
- c) Zur Erfassung verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne befindliches Zeitungs-, Küchenpapier oder ähnliche Papiere gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne dieser Satzung.

(2) Nicht zu den Bioabfällen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 gehören Fisch-, Fleisch- und Wurstwaren, Knochen, Hygieneartikel, Exkremete von Menschen (auch nicht in

benutzten Windeln) und Tieren (auch nicht mit Einstreu) sowie biologisch abbaubare Werkstoffe (z.B. Tüten, Besteck, Geschirr) oder sonstige Fremdstoffe (z.B. Kunststoffe, verpackte Lebensmittel, Kaffeekapseln).

Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, sind ebenfalls ausgeschlossen und gelten als Fremdstoff. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich hierbei um zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel handelt.

Fremdstoffe sind vom Abfallbesitzer zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Bioabfälle im Sinne des Abs. 1 sind in den nach § 14 zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt und keine Befreiung ausgesprochen wurde.

(4) Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, werden auf Antrag vom Benutzungszwang für die Biotonne befreit, wenn sie ihre Bioabfälle selbst verwerten (Eigenverwertung/Eigenkompostierung). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Landkreis mit der Beantragung anzuzeigen. Eine Eigenverwertung wird dabei nur dann anerkannt, wenn der Überlassungspflichtige alle Bioabfälle im Sinne von Abs. 1 in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG vollständig verwerten kann. Im Falle der Eigenverwertung von organischen kompostierbaren Abfällen, die ansonsten der Biotonne zuzuführen wären, ist ein eigenes oder eigennutzbares Grundstück mit mindestens 50 m² unversiegelter Fläche je Bewohner erforderlich. Eine Gemeinschaftskompostierung auf benachbarten Grundstücken kann beantragt werden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine sonstige Befreiung erfolgen, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen vom Landkreis für erforderlich gehalten wird.

(5) Für zusätzlichen Bedarf kann, ergänzend zur Biotonne oder Eigenkompostierung, von März bis November eine Saisonbiotonne nach folgenden Maßgaben und Voraussetzungen genutzt werden:

- a) die Mindestnutzungsdauer hierfür beträgt 6 Monate (ununterbrochen);
- b) die Entleerung erfolgt nur während der Nutzungsdauer, wobei diese auf der Saisonbiotonne vom Landkreis entsprechend gekennzeichnet wird;
- c) in den Zeiten der Nichtnutzung verbleibt die Saisonbiotonne auf dem angeschlossenen Grundstück.

(6) Bis max. 5 m³ pro Abfuhr können private Grünabfälle von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken zusätzlich als Bundware oder in leicht ausleerbaren, festen und wiederverwendbaren Behältnissen (Volumen maximal 120 l, Gewicht maximal 20 kg) zu den bekannt gegebenen Terminen vor dem Grundstück (ggf. am nächstmöglichen Stellplatz im Sinne von §15 Abs. 7) zur Grünschnittabfuhr bereitgestellt werden.

Bundware im Sinne dieser Satzung sind reißfest, mittels leicht verrottbarer Schnur (z.B. Sisal, Kokos, Jute, Hanf) verschnürte Bündel von Gehölz- und Baumschnitt mit maximal 10 cm Astdurchmesser und maximal einem Meter Länge.

In Säcken oder mit unverrottbarem Bindematerial bereitgestellte Grünabfälle sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

(7) Außerdem können Grünabfälle auf den Kompostplätzen (§ 1 Abs. 3) angeliefert werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen. Ebenfalls zum Altpapier zählen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Kein Altpapier im Sinne der Sätze 1 und 2 sind insbesondere Tütenverpackungen für Milch, Säfte u.s.w., Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Thermopapier, Hygienepapier sowie Tapetenreste.

(2) Altpapier ist dem Landkreis vor dem Grundstück (ggf. am nächstmöglichen Stellplatz im Sinne von § 15 Abs. 7) in den zugelassenen Abfallbehältern nach § 14, in Pappkartons oder als Bundware an den festgelegten Terminen zur Abfuhr bereitzustellen. Papierabfallbehälter werden nur in den Abfuhrbereichen der KAW nach Bedarf bereitgestellt. Kartons oder Bundware dürfen eine Länge von einem Meter und ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann Altpapier auch beim Entsorgungspark Hameln und bei den sonstigen Sammelstellen des Landkreises durch Abgabe in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden.

§ 8 Sonstige Abfälle und Wertstoffe

(1) Altglas ist Abfall aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas (Flachglas) oder z. B. Kristallglas, Glasbausteine (Spezialglas). Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen, getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas, in die Glascontainer einzugeben. Die Einwurfzeiten an den Containern sind zu beachten.

Altglas sowie Flach- und Spezialglas in haushaltsüblichen Mengen werden auch beim Entsorgungspark Hameln angenommen.

(2) Leichtverpackungen sind Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoff und Verbundstoffen, deren sich der Besitzer entledigen will. Leichtverpackungen sind im

Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems in den dafür zugelassenen Wertstoffsammelbehältnissen bereitzustellen.

Leichtverpackungen in haushaltsüblichen Mengen werden auch beim Entsorgungspark Hameln angenommen.

(3) Sonstige Abfälle und Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen, wie z.B. Metalle, Altholz, Altkleider und -schuhe, Papier, Bauschutt sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) werden beim Entsorgungspark Hameln angenommen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kleinmengenanlieferung (bis 4 m³) von Sperrmüll und sonstigen brennbaren Abfällen.

§ 9 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 5 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbetrieben, Materialien aus Um- und Ausbau, wie Fenster, Türen, Bauholz u. dgl., Bauschutt, Außenbauten, wie z.B. Geräteschuppen oder Gartenhäuser, Tore, Zäune, Fahrzeugwracks, Fahrzeugteile, Federbetten, ölhaltige Gegenstände und Öfen mit Schamottesteinen.

(3) Ist eine Möglichkeit der Verwertung oder Wiederverwendung nicht gegeben, wird Sperrmüll auf Antrag des Abfallbesitzers bei an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bis zu 2 Mal jährlich (eingerechnet werden hier die „Standardabfuhr“ und die „Blitzabfuhr“) in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m³) abgefahren. Für jede weitere Abfuhr und jeden weiteren Kubikmeter werden gesonderte Gebühren erhoben. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.

Aufgrund der Tourenplanung können nicht angemeldete Abfälle nicht mitgenommen werden.

(4) Der Abfallbesitzer kann gegen Gebühr einen kurzfristigen Abfuhrtermin gesondert beantragen ("Blitzabfuhr").

Zudem können sowohl Sonderabfuhr- als auch Sonderserviceleistungen jeweils gebührenpflichtig angemeldet werden.

(5) Sperrmüll ist vor dem Grundstück (ggf. am nächstmöglichen Stellplatz im Sinne von §15 Abs. 7) so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Der Bereitstellungsplatz muss vom Sammelfahrzeug direkt angefahren werden können. Die

Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltsgroßgeräte.

(6) Zur Abfuhr sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle, Holz und sonstiger Sperrmüll getrennt bereitzustellen. Ungeordnetes Material ist von der Abfuhr ausgeschlossen.

(7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 und 5 genannten Rahmen hinausgeht, gelten § 2 Abs. 4 und § 16 entsprechend.

§ 10

Gefährliche Abfälle, Altbatterien

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (§ 48 KrWG i.V.m. § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)). Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Schadstoff-Sammelstellen durch Übergabe zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern besteht.

(3) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG bzw. der AVV, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Kleinmengen können an den bekannt gegebenen Schadstoff-Sammelstellen, getrennt nach Abfallarten, durch Übergabe überlassen werden.

(4) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung sind Batterien nach dem Batteriegesetz (BattG), deren sich der Besitzer entledigen will. Abweichend von § 2 Abs. 3 Buchst. b (Rücknahmeverpflichtung) können Altbatterien mit Ausnahme solcher gemäß § 2 Abs. 5 BattG (Industriebatterien) dem Landkreis an den bekannt gegebenen Schadstoff-Sammelstellen überlassen werden.

(5) Gasentladungs- und LED-Lampen gemäß ElektroG können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Schadstoff-Sammelstellen und beim Entsorgungspark überlassen werden.

§ 11

Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik), Straßenaufbruch (teerfreier Asphalt) und Erdaushub (Boden und Steine)

ohne schädliche Verunreinigungen sowie sonstige Baustellenabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und sonstige Baureststoffe, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Glas, Kunststoffe, Holz, Metall, Pappe, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen/Keramik, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

Die in Satz 1 genannten Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, wenn die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und wenn eine Vorbehandlung bzw. Aufbereitung und anschließende Verwertung entsprechend der GewAbfV erfolgt.

(3) Bauabfälle sind den hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

§ 12

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung sind alle durch das ElektroG erfassten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.

(2) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte gibt es nach dem ElektroG eine Rücknahmeverpflichtung für Hersteller und Vertreiber. Außerdem können sie dem Landkreis vom Abfallbesitzer an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen oder im Rahmen der Sperrmüllabfuhr angemeldet werden (§ 9). Hierzu zählen auch Geräte-Altballerrien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte zu trennen sind.

Der Landkreis kann die Annahme ablehnen, wenn die Geräte aufgrund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt darstellen. Das Löschen von Daten bei Elektro- und Elektronikaltgeräten liegt im Verantwortungsbereich des Abfallbesitzers.

Bei Anlieferungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten nicht privater Herkunft kann der Landkreis Mengenbeschränkungen festlegen. Sie werden nur angenommen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit den üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

§ 13

Restabfall

(1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind alle beweglichen Sachen aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), deren sich der Abfallbesitzer entledigen will, soweit deren Entsorgung nicht unter die §§ 6 bis 12 fällt oder eine Entsorgung nach § 2 ausgeschlossen ist.

(2) Restabfall ist in den nach § 14 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen. Nicht in den Restabfallbehälter gehören die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 aufgeführten Abfälle.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr durch die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises sind die nachstehenden Abfallbehälter zugelassen:

1. Bioabfallbehälter mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum,
2. Papierabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum und Papierabfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
3. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 180 und 240 Liter Füllraum,
4. Restabfallgroßbehälter mit 770 und 1.100 Liter Füllraum,
5. Restabfallsäcke für Spitzenmüll mit einem Füllvolumen von 80 Liter und dem Aufdruck „KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont“.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen festen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Darüber hinaus kann auf Anforderung die Reinigung durch den Landkreis gebührenpflichtig durchgeführt werden.

Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Die Anschlusspflichtigen wählen das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen. Bei bewohnten Grundstücken soll grundsätzlich ein Restabfallbehältervolumen von 7,5 Litern je Person und Woche - zumindest aber ein 60-Liter-Restabfallbehälter - vorgehalten werden. Ferner muss zumindest ein zugelassener Bioabfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 5 und 6 oder § 6 Abs. 3 erfolgt. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen findet § 3 Abs. 7 Anwendung.

(4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt und zugelassen werden.

(5) Für die Einsammlung von Restabfall, der vorübergehend verstärkt anfällt (Spitzenmüll), dürfen neben den festen Abfallbehältern gebührenpflichtige

Restabfallsäcke gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verwendet werden, die bei den Verkaufsstellen des Landkreises zu erwerben sind.

(6) Die einmalige oder vorübergehende Benutzung von Abfallbehältern (z. B. bei Veranstaltungen) kann auch von Personen beantragt werden, die nicht Eigentümer eines Grundstücks sind. Auf sie finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 15 **Durchführung der Abfuhr**

(1) Die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter bis zu einem Füllraum von 240 Liter werden generell 14-täglich geleert. Die Restabfallgroßbehälter mit 770 und 1.100 Liter Füllraum werden wöchentlich, 14-täglich, 4-wöchentlich oder nach Bedarf geleert. Restabfallsäcke werden im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt. Papierabfallbehälter werden 4-wöchentlich geleert.

Gebührenpflichtige Sonderentleerungen werden im Rahmen der Kapazitäten der Tourenplanung nach Anmeldung durchgeführt.

(2) Die regelmäßige Entsorgung erfolgt an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Abfuhrtag. In diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend. Die Abfallbehälter bzw. Abfälle sind bis 06.30 Uhr durch den Anschlusspflichtigen/Nutzer bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag bzw. eine bestimmte Abholzeit. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Behälter zu entleeren, die in unzulässiger Art und Weise befüllt oder bereitgestellt wurden.

Die Sammelfahrzeuge dürfen ausschließlich von Mitarbeitenden der KAW bedient und beladen werden.

(3) Die zugelassenen Behälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und evtl. Abfallreste von den Anschlusspflichtigen unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter unfallsicher zugänglich zu machen, eine unfallsichere, zügige und möglichst erschwernisfreie Abfuhr zu gewährleisten und die dafür erforderlichen Maßnahmen auf ihrem Grundstück zu treffen. Insbesondere sind Schnee, Eis und Glätte auf Zugangswegen und Standplätzen der Abfallbehälter zu beseitigen.

(4) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr und Entleerung möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.

Sperrige Gegenstände, Abfälle mit überwiegend flüssigen Bestandteilen sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

Bereitgestellte Abfallbehälter bis zu einem Füllraum von 120 Liter dürfen ein Gewicht von 50 kg, 180 Liter-Behälter ein Gewicht von 80 kg sowie 240 Liter-Behälter ein Gewicht von 100 kg nicht überschreiten. Das maximale Gesamtgewicht für Restabfallgroßbehälter darf bei 770 Litern Füllraum 350 kg und bei 1.100 Litern Füllraum 400 kg nicht überschreiten.

(5) Können die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr und Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen (z.B. Straßenglätte oder Festfrieren des Abfalls in dem Abfallbehälter, Baumaßnahmen), hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Die Abfuhr erfolgt am nächsten möglichen regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Die zu entsorgenden Grundstücke müssen vom Entsorgungsfahrzeug auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,55 m breite befahrbare öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Branchenregel DGUV 114-601) erreicht werden können. Ein Rückwärtsfahren der Abfallentsorgungsfahrzeuge soll nach Möglichkeit vermieden werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und können Grundstücke von einem Sammelfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, so müssen die Behälter und/oder getrennt erfasste Abfälle nach §5 Abs. 1 am nächsten, vom Landkreis zu bestimmenden Stellplatz bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter und eventuelle Abfallreste von dem Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen unverzüglich von den Stellplätzen zu entfernen.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 sinngemäß.

Abfälle, die in unzulässiger Art und Weise bereitgestellt und deshalb nicht abgefahren wurden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

(9) Abweichend von Absatz 3 kann der Landkreis festlegen, dass in bestimmten Abfuhrbereichen feste Abfallbehälter von Beschäftigten der Abfuhr von ihrem Standplatz an die Müllwagen transportiert und wieder zurückgestellt werden. Dieses gilt bereits für die Kernstädte Hameln (einschließlich der Ortschaften Rohrsen und Wangelist) und Bad Pyrmont. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- a) Höfe sind als Aufstellplatz für Abfallbehälter nur geeignet, wenn ein besonderer Zugang von der Straße vorhanden ist. Dieser Zugang muss mindestens 2 m lichte Höhe haben und 1,5 m breit sein; er muss beleuchtet sein und feststellbare Türen haben. Der Bodenbelag muss für das Rollen und Absetzen des Abfallbehälters geeignet sein.
- b) Bei Neu- und Wiederaufbauten ist von den Bauherren ein den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Aufstellplatz für die Abfallbehälter vorzusehen und in die von der Baugenehmigungsbehörde zu genehmigenden Bauvorlagen einzutragen.
- c) Die Absätze 2, 3 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 4 bis 7 bleiben unberührt.

(10) Der aus der Mehrbelastung nach Abs. 9 entstehende zusätzliche Aufwand wird bei der Gebührensatzung berücksichtigt. Bei weiteren Standplatzentfernungen als 10 m zur Straßengrenze oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges wird ein Zuschlag erhoben. Außerdem kann bei überdurchschnittlich langen oder schwierigen Transportwegen ein weiterer Zuschlag nach Zeitaufwand erhoben werden. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

(11) Die Restabfallgroßbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Füllraum) und Papierabfallgroßbehälter (1.100 Liter Füllraum) werden grundsätzlich von Beschäftigten der Abfuhr von ihrem Standplatz an die Entsorgungsfahrzeuge transportiert und wieder zurückgestellt. Hier gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- a) Der Standplatz muss ausreichend befestigt sein. Der Transportweg vom Standplatz zum Entsorgungsfahrzeug muss so befestigt sein, dass die Entleerung unfallsicher und zügig erfolgen kann. Die Befestigung muss das Rollen des Abfallbehälters problemlos ermöglichen. Steigungen dürfen 6 % nicht überschreiten und keine Stufen, Rillen und andere Bodenhindernisse aufweisen.
- b) Der Standplatz für die Abfallbehälter auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wird nach Anhörung des Anschlusspflichtigen und unter Berücksichtigung der bauaufsichtsbehördlichen Vorschriften von den Beauftragten des Landkreises bestimmt. Dort haben der Anschlusspflichtige und die Benutzer die Abfallbehälter zu dulden.
- c) Die Transportwege auf dem Grundstück müssen im verkehrssicheren Zustand erhalten werden. Der Landkreis kann für die Herrichtung des Standplatzes besondere Forderungen stellen.
- d) Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 16

Anlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern nach § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 7 ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Beförderung von Abfällen sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 17

Modellversuche

(1) Der Landkreis kann zur Erprobung neuer Einsammelungs-, Transport-, Behandlungs- und Entsorgungsmethoden oder -systeme Modellversuche nach vorheriger Ankündigung durchführen. Der Versuch kann auf einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden.

(2) Der Landkreis kann bestimmen, dass während des Versuchszeitraumes für die betroffenen Anschlussnehmer abweichende Regelungen (z.B. Abfuhrbedingungen) gelten.

§ 18

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Anschlusspflichtige haben dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben entsprechend § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 sowie zur Überwachung der Vorgaben nach § 3 und § 6 durch den Landkreis zu dulden.

§ 19 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung, soweit nicht das Benutzungsverhältnis bei Anlieferung in den Abfallentsorgungsanlagen privatrechtlich gestaltet ist.

(2) Nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung setzt der Landkreis die zu erhebenden Benutzungsgebühren fest. Die Veranlagung und Einziehung der Gebühren erfolgt durch die KAW im Auftrage des Landkreises.

§ 20 Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

(1) Mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr erwirbt der Landkreis ein Aneignungsrecht.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt bzw. auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.

§ 21 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont. Örtlich begrenzte Bekanntgaben und Hinweise können in anderer, zweckentsprechender Weise erfolgen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle nicht nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt,
2. § 3 Abs. 1 bis 3 seiner Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
3. § 3 Abs. 1 bis 3 seiner Verpflichtung zur Überlassung der anfallenden Abfälle an den Landkreis nicht nachkommt,
4. § 5 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt und unverschmutzt überlässt,

5. § 6 Abs. 3 Bioabfälle nicht in den nach § 14 zugelassenen Bioabfallbehältern bereitstellt oder andere Abfälle in den Bioabfallbehälter einbringt,
6. § 7 Abs. 2 Altpapier nicht in der dort vorgesehenen Weise oder nicht ausschließlich als Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 bereitstellt,
7. § 13 Restabfälle nicht in den nach § 14 zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
8. § 15 Abs. 4 Abfallbehälter nicht stets geschlossen hält oder nicht so befüllt, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr und Entleerung möglich ist oder brennende, glühende oder heiße bzw. sperrige Gegenstände einfüllt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
9. § 18 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt,
10. § 18 Abs. 2 dieser Satzung die für die Durchführung der Abfallentsorgung benötigten Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 18 Abs. 3 beauftragten Personen den Zutritt zum Grundstück verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 19.12.2017 außer Kraft.

Hameln, den 20.12.2022

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat